

Finanzreglement SP Reinach

Gestützt auf Punkt 16 der Statuten der SP Reinach vom 16.5.2006 gelten folgende Bestimmungen zu den Mitgliederbeiträgen und zu den Mandatsbeiträgen:

I Mitgliederbeiträge

Art. 1 Beitragsskala

Die Mitgliederbeiträge werden nach folgender Beitragsskala erhoben:

Kat.	Steuerbares Einkommen CHF		Beitrag CHF		Total CHF
	von	bis	SPS, SP-BL	SP Reinach	
A	0	18'000	73.00	5.00	78.00
B	18'001	24'000	80.00	10.00	90.00
C	24'001	30'000	93.00	10.00	103.00
D	30'001	36'000	109.00	15.00	124.00
E	36'001	42'000	130.00	15.00	145.00
F	42'001	48'000	154.00	20.00	174.00
G	48'001	54'000	181.00	20.00	201.00
H	54'001	60'000	214.00	20.00	234.00
I	60'001	66'000	249.00	20.00	269.00
K	66'001	72'000	288.00	25.00	313.00
L	72'001	78'000	346.00	25.00	371.00
M	78'001	84'000	422.00	25.00	447.00
N	84'001	90'000	517.00	25.00	542.00
O	90'001	96'000	632.00	25.00	657.00
P	96'001	102'000	766.00	25.00	791.00
Q	102'001	108'000	917.00	30.00	947.00
R	108'001	114'000	1'089.00	30.00	1'119.00
S	114'001	120'000	1'280.00-	30.00	1'310.00
T	120'001	132'000	1'490.00	30.00	1'520.00
U	<i>zusätzlich pro 1000</i>		<i>+ 13</i>		

Art. 2 Anpassungen an Beitragsskala der SPS oder SPBL

Erhöhungen der Pro-Kopf-Beiträge der SPS oder der SPBL werden automatisch den Beiträgen nach Art. 1 zugeschlagen.

Art. 3 Ehepaare

1 Bei Ehepaaren wird der Mitgliederbeitrag für Mann und Frau getrennt nach deren eigenem steuerbaren Einkommen erhoben.

2 EhepartnerInnen ohne eigenes Einkommen bezahlen den Minimalbeitrag gemäss Art. 1.

Art. 4 RentnerInnen

Die Mitgliederbeiträge für RentnerInnen werden nach denselben Kriterien wie für Einzelmitglieder oder Ehepaare erhoben.

Art. 5 Fälligkeit

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich am **31. März fällig**.

II Mandatsbeitrag

Art. 6 Grundsatz

1 Alle Personen, welche auf einer Liste der SP oder durch Nomination der SP in eine Gemeindebehörde oder -kommission gewählt werden und dafür ein Entgelt erhalten, entrichten einen Mandatsbeitrag.

2 Gemäss Art.5, Abs. der Statuten der SP Reinach sind alle Personen, die auf einer SP-Liste kandidieren dazu verpflichtet, bei Amtsantritt der als Mitglied beizutreten.

Davon ausgenommen sind für die laufende Amtsperiode bereits gewählte Mandatsträger*innen, Friedensrichter*innen und Mitglieder des Wahlbüros.

3 Der Mandatsbeitrag wird unabhängig davon geschuldet, ob die Person Mitglied der SP ist. Alle gewählten Mandatsträger*innen müssen sich vor Amtsantritt schriftlich verpflichten, die Mandatsbeiträge gemäss diesem Reglement regelmässig zu bezahlen.

4 Mandatssteuerpflichtige Behörden oder Kommissionen sind insbesondere (nicht abschliessend): Einwohnerrat, Gemeinderat, Schulrat, Sozialhilfebehörde, Wahlbüro, Friedensrichteramt, Aufsichtskommission WWR, Jugendhauskommission.

Art. 7 Berechnung und Fälligkeit der Mandatsabgaben

1 Die Mandatsabgabe beträgt für alle anderen Mandatsträger*innen 10% der jährlichen Mandats-Einnahmen, wenn sie Mitglied der SP Reinach sind. Für Nicht-Mitglieder beträgt der Mandatssteuersatz 15%.

2 Der Mandatsbeitrag wird pro Kalenderjahr fällig und ist bis spätestens **am 31. Januar** des Folgejahres fällig.

III Begriffsbestimmungen

Art. 8 Steuerbares Einkommen

1 Als steuerbares Einkommen gilt das steuerbare Einkommen der Staatssteuerrechnung des Vorjahres.

2 Zum Einkommen gehören auch die Einkünfte aus dem Mandat.

3 Bei EhepartnerInnen ist nur das eigene Einkommen massgebend.

Art. 9 Einnahmen aus dem Mandat

Als Mandats-Einnahmen gelten sämtliche Einkünfte aus dem Mandat, abzüglich Sozialabgaben und Spesenentschädigungen («Nettoeinkünfte»).

IV Schlussbestimmung

Art. 10 Beschwerden, Erlasse / Ermässigungen

Beschwerden gegen die Mandatssteuerverpflichtung sowie Gesuche um Reduktion oder Erlass der Mandatssteuer oder des Mitgliederbeitrags sind an den Vorstand zu richten.

Art. 11 Inkraftsetzung

1 Dieses Finanzreglement tritt auf den 2.4.2019 in Kraft.

Beschlossen an der GV vom 2. April 2019.

Die Parteipräsidentin:

Melanie Thönen

Änderungen:

Änderung Art.7, Abs.1 gemäss Antrag von Ruedi Maeder vom 15.2.2010 und Beschluss der GV vom 25.3.2010: "Mandats-Steuersatz für SP Reinach Mitglieder generell 10%, für Nicht-Mitglieder 15%"

Änderung Art.5 (Fälligkeit) gemäss Antrag von Thomas Thurnherr, Kassier und Beschluss der GV vom 05.05.2015: "Der Mitgliederbeitrag wird jährlich am 31. März fällig" (statt bisher 30. Juni).

Art. 6, Abs. 2 NEU gemäss Beschluss der GV vom 02.04.2019, Anpassung der Statuten der SP Reinach